

9C_85/2021, Urteil vom 9. August 2021

Kürzung der Grenzbeträge für teilinvalide Versicherte

WORUM GEHT ES?

Ist eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung berechtigt, die Grenzbeträge für teilinvalide Versicherte zu kürzen, auch wenn keine reglementarische Grundlage besteht?

SACHVERHALT

Die Versicherte bezieht eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung sowie eine Teilrente der beruflichen Vorsorge. Daneben ist sie in einem 50%-Pensum tätig und entsprechend berufsvorsorgeversichert. Im Jahr 2018 erzielte sie einen AHV-pflichtigen Lohn von 80 250 Franken. Die Vorsorgeeinrichtung legte den versicherten Lohn auf 25 556 Franken fest. Sie stellte sich auf den Standpunkt, im Falle teilinvalider Versicherter seien sämtliche Grenzbeträge des versicherten Jahreslohns, also neben dem Koordinationsabzug u. a.

auch die Lohnobergrenze, nach Massgabe des jeweiligen invalidenversicherungsrechtlichen Rentenbruchteils zu kürzen. Also berechnete sie den versicherten Lohn, indem sie die im Vorsorgeplan vorgesehene Obergrenze von 150% des BVG-Lohns aufgrund der Invalidenrente der Versicherten um $\frac{3}{4}$ kürzte und davon den ebenfalls um $\frac{3}{4}$ gekürzten Koordinationsabzug in Abzug brachte. Diese Berechnung ergibt eine Obergrenze von 31 725 Franken. Abzüglich des ebenfalls um $\frac{3}{4}$ gekürzten Koordinationsabzugs von 6189 Franken

ergibt sich der von der Vorsorgeeinrichtung versicherte Lohn.

Die Versicherte stellte sich auf den Standpunkt, der versicherte Jahreslohn sei zu tief und beantragte vor Sozialversicherungsgericht, es sei ihr AHV-pflichtiger Lohn abzüglich des um $\frac{3}{4}$ gekürzten Koordinationsabzugs zu versichern, d.h. 80 250 Franken abzüglich 6169 Franken, was einen versicherten Lohn von 74 081 Franken ergeben würde.

Nachdem das Sozialversicherungsgericht ihre Klage abwies, gelangt die Versicherte ans Bundesgericht.

ENTSCHEID

Gemäss Art. 4 BVV 2 werden bei Personen, die teilweise invalid sind, folgende Grenzbeträge gekürzt: Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, oberer Grenzbeitrag und dadurch auch der maximale und minimale versicherte Verdienst. Die Kürzung erfolgt entsprechend des Rentenbruchteils. Bei einer Viertelsrente wird also um ein Viertel, bei einer halben Rente um die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente um drei Viertel gekürzt. Art. 4 BVV 2 ist jedoch nur auf das Obligatorium anwendbar.

Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung enthält keine reglementarische Bestimmung, die die Kürzungsregeln von Art. 4 BVV 2 auf die gesamte umhüllende Vorsorge ausdehnt. Es stellt sich also die Frage, ob die Kürzung auch ohne reglementarische Grundlage erfolgen darf.

Das Bundesgericht wiederholt zunächst die für die Auslegung privatrechtlicher Reglemente anzuwendenden Grundsätze: Ergibt sich durch Ausle-

gung, dass die reglementarische Ordnung für eine zwischen den Parteien aufgetretene Frage keine Regelung vorsieht, muss die vertragliche Regelung vom Gericht ergänzt werden. Beim Fehlen von dispositiven Gesetzesbestimmungen kann es das nur, indem es ermittelt, was die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben hätten vereinbaren müssen, wenn sie den nicht geregelten Punkt in Betracht gezogen hätten.

Das Bundesgericht stützt sich in seinem Entscheid vor allem auf folgende Überlegung: Das Altersguthaben der Versicherten wurde angesichts ihrer Teilinvalidität in einen aktiven sowie einen ihrer Rentenberechtigung (Dreiviertelrente) entsprechenden Teil gesplittet. Würde – wie von der Versicherten gefordert – keine Kürzung der Grenzbeträge erfolgen, würde als versicherter Lohn 150% des BVG-Maximallohnes abzüglich des Koordinationsabzugs berücksichtigt. Parallel würde im Rahmen der Dreiviertelrente die Summe der Al-

tersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre (ohne Zinsen) angerechnet. Dies würde faktisch dazu führen, dass das Altersguthaben der Versicherten erheblich höher als dasjenige einer vollständig invaliden oder einer gesunden versicherten Person wäre. Es könne nicht angenommen werden, so das Bundesgericht, dass die Parteien ein solches Ergebnis gewollt hätten.

Das Bundesgericht kommt daher zum Schluss, dass die Vorsorgeeinrichtung die Kürzung auch ohne reglementarische Grundlage vornehmen darf. **I**

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG, Zug